



Sportgemeinschaft Weinstadt e.V.

# Beitragsordnung

Gültig ab 1.1.2022

# Inhalt

§1	Zweck und Aufgaben .....	3
§2	Festlegung der Beträge und Gebühren .....	3
§3	Zahlung der Beiträge .....	3
§4	Abteilungsbeiträge.....	3
§5	Zusatzbeiträge.....	3
§6	Umlagen.....	4
§7	Kursgebühren.....	4
§8	Eintritt.....	4
§9	Austritt und Kündigungsfrist .....	4
§10	Ausweise .....	4
§11	Höhe der Mitgliedsbeiträge.....	5
§12	Inkrafttreten .....	5

# Beitragsordnung

## §1 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben der Beitragsordnung ergeben sich aus den §4, 5, 6, 7 und 8 der Satzung.

## §2 Festlegung der Beiträge und Gebühren

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahme- und Mahngebühren werden vom Vorstand Finanzen in enger Abstimmung mit dem Vereinsausschuss erarbeitet und müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. (siehe auch Satzung § 10, Abs. 4. d).

Wenn die Kostensituation des Vereins es erfordert, muss der Vorstand Änderungen der Beiträge und Gebühren vorschlagen. Die Mitgliederversammlung muss diese genehmigen.

## §3 Zahlung der Beiträge - Zusatz

Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Der Einzug erfolgt durch Lastschrift im Februar eines Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzug teilnehmen, überweisen ihre Beiträge bis spätestens zum 1. März eines Jahres auf das Vereinskonto:

BIC: SOLADES1WBN

IBAN: DE11 6025 0010 0015 1108 13

Bank: Kreissparkasse Waiblingen

Bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 berechnet.

## §4 Abteilungsbeiträge

Für alle Mitglieder wird aus Gründen des Solidaritätsprinzips ein Grundbeitrag erhoben, gestaffelt nach Alter, Familienstand und Ausbildungszeiten (siehe auch § 11, Höhe der Mitgliedsbeiträge).

In Abteilungen mit hohen zusätzlichen Kosten, können zur Finanzierung Abteilungsbeiträge erhoben werden. Die Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungen festgesetzt. Sie bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses (siehe auch Satzung § 8, Abs. 2).

## §5 Zusatzbeiträge

Bei besonderen wiederkehrenden Kosten für eine bestimmte Gruppe oder die Benutzung bestimmter Einrichtungen, kann der Vorstand Zusatzbeiträge festlegen. Der Vereinsausschuss muss zustimmen.

Der Zusatzbeitrag soll die Aufwendungen decken und betrifft nur die verursachende

Gruppe.

## §6 Umlagen

Bei einmaligen außerplanmäßigen höheren Ausgaben und/oder außerplanmäßigen Ausfall sicher geplanter Einnahmen (z.B. Pacht), kann einmalig in einem Geschäftsjahr durch den Vorstand für alle Vereinsmitglieder, für Abteilungen oder Mannschaften eine Umlage festgelegt werden.

Der Vereinsausschuss muss dem Vorschlag des Vorstandes für die Erhebung der Umlage mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der anwesenden VA-Mitglieder zustimmen.

## §7 Kursgebühren

Kursgebühren werden für zeitlich begrenzte und oftmals wiederkehrende Sportangebote erhoben. Höhe und Zahlungsmodus der Gebühren für Mitglieder und Nichtmitglieder legen die Abteilungen fest, die die Kurse anbieten.

## §8 Eintritt

Die Mitgliedschaft muss schriftlich per Aufnahmeantrag beantragt werden. Aufnahmeanträge sind in der Geschäftsstelle oder per Download aus dem Internet erhältlich: <http://www.sgweinstadt.de/mitgliedsantrag/>.

Je nach Monat des Vereinseintritts ist der Jahresbeitrag anteilig für die restlichen Monate zu entrichten.

## §9 Austritt und Kündigungsfrist

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss bis zum 30.11. eines Kalenderjahres der Geschäftsstelle vorliegen. Eine Rückvergütung von Beiträgen erfolgt nicht.

## §10 Ausweise

Jedes Mitglied erhält nach Vereinseintritt einen Ausweis. Dieser ist bei Vereinsaustritt unaufgefordert zurückzugeben, andernfalls wird der Austritt nicht wirksam. (derzeit ausgesetzt!)

## §11 Höhe der Mitgliedsbeiträge

<b>BS</b>	<b>Mitgliedsstatus</b>	<b>Beitrag €</b>	<b>Zahlungsweise</b>
01	Erwachsene über 18 Jahre	100,00	jährlich
02	Familienbeitrag einschl. Kinder bis 18 Jahre**	180,00	jährlich
03	Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	65,00	jährlich
04	Schüler, Azubi*, Student*, Rentner, Herzsportgruppe, Schwerbehinderte, Harz 4-Empfänger / Arbeitslose. (alle mit Nachweis an Geschäftsstelle)	75,00	jährlich
05	Ehrenmitglieder	beitragsfrei	
06	Gönnerbeitrag/Passiv	50,00	jährlich
07	Kooperative Gruppen/Kooperationspartner	300,00	jährlich
97	Bearbeitungsgebühr pro Rechnung	5,00	einmalig
98	Aufnahmegebühr pro Person	10,00	einmalig
99	Mahngebühr (fehlende Deckung)	5,00	einmalig

\* gilt nur bis Ende 25 Jahre

\*\* Schüler, Azubis, Studenten bis Ende 25 Jahre mit Nachweis

Übergang zur Volljährigkeit: der Beitrag für Erwachsene ist automatisch zum 01.01. eines Kalenderjahres nach Volljährigkeit zu erbringen.

Konto und Adressänderungen sind umgehend der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

Sondervereinbarungen (z.B. soziale Härtefälle) sind durch den Vorstand möglich.

## §12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss am 29.04.2022 beschlossen. §8 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.